

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

13 A 3091/19

In der Verwaltungsrechtssache



– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-3: Rechtsanwälte Deery und andere Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 461/19 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 7708827-163 -

– Beklagte –

wegen Asyl (Türkei)

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 13. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 30. Januar 2023 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [redacted] als
Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2019 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die in den Jahren [REDACTED] geborenen Kläger zu 1) und 2) sind die Eltern des [REDACTED] geborenen Klägers zu 3). Die Familie ist türkischer Staatsangehörigkeit. Sie reiste im [REDACTED] 2019 in Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) trugen die Kläger zu 1) und 2) am [REDACTED] 2019 zusammengefasst vor:

Sie hätten die Türkei aus Furcht vor Verfolgung durch die türkischen Behörden verlassen. Sie seien aufgrund ihrer Kontakte und ihres Engagements in der Hizmet-Bewegung Verfolgung durch türkische Sicherheitsbehörden ausgesetzt. Seit [REDACTED] 2017 hätten sie bis zu ihrer Ausreise aus der Türkei im Juli 2018 versteckt gelebt, da sie einer polizeilichen Vorladung nicht Folge geleistet und Verhaftung gefürchtet hätten.

Die Kläger haben zum Beleg ihrer Zugehörigkeit zur Gülen-Bewegung dem Bundesamt eine Vielzahl von Dokumenten vorgelegt; auf den Inhalt der Bundesamtsakte wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2019 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Anerkennung als Asylberechtigter ab, erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Zudem wurden die Kläger unter Androhung der Abschiebung in die Türkei zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte lägen nicht vor. Die Kläger hätten ihre Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden nicht glaubhaft gemacht. Sie hätten keine Tatsachen oder Beweismittel vorgetragen, die die Annahme

begründen könnten, dass ihnen in der Türkei eine staatliche Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden drohe. Es sei offen, ob die Kläger als Zeugen oder als Beschuldigte zur Polizei geladen worden seien. Das Nichterscheinen der Kläger auf dem Polizeirevier sei auch offensichtlich ohne Folgen geblieben. Es sei nicht nach ihnen gesucht worden. Sie hätten weiterhin am öffentlichen Leben teilgenommen und seien ihren Berufen nachgegangen.

Die Kläger haben am [REDACTED] 2019 Klage erhoben. Zur Begründung tragen Sie vor:

Sie müssten mit hoher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in die Türkei damit rechnen, wegen des Vorwurfs, Mitglied der „FETÖ“ zu sein, festgenommen und menschenunwürdig behandelt zu werden.

Die Kläger haben dem Gericht ein Konvolut an Schriftstücken überreicht, die unmittelbar oder mittelbar die gegen sie in der Türkei geführten Ermittlungsverfahren betreffen. Darunter befinden sich Auszüge aus dem Schriftverkehr mit dem von ihnen in der Türkei beauftragten Rechtsanwalt sowie die Kopie von Kontoauszügen der Bank Asya.

In der mündlichen Verhandlung haben sich die Kläger in Anwesenheit des Gerichts über ein Laptop und unter Verwendung ihrer Passwörter in eDevlet eingeloggt und über einen Link zum Datenbanksystem der türkischen Justiz UYAP sie betreffende Dokumente aufgerufen, die dort hinterlegt waren; auf die Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom [REDACTED] 2019 zu verpflichten,
ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise,
ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. §§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf den Herkunftsstaat Türkei vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet der Einzelrichter, dem der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG übertragen worden ist.

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Kläger haben zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2019 ist daher rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO); er ist im tenorierten Umfang aufzuheben.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - GFK - (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 gelten nach § 3a AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 - EMRK - keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Als Verfolgungsgründe sind nach § 3b AsylG zu berücksichtigen die Rasse, die Religion, die Nationalität einschließlich der Zugehörigkeit zu einer kulturellen und ethnischen Gruppe, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, worunter auch die Zugehörigkeit aufgrund des Geschlechts gehört sowie die politische Überzeugung. Zwischen den

in den §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Gem. § 3c AsylG kann die Verfolgung von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Eine begründete Furcht vor Verfolgung ist grundsätzlich dann gegeben, wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Beachtlich im vorgenannten Sinne ist die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung dann, wenn bei zusammenfassender Bewertung des Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. Februar 2008 - 10 C 33/07 -, juris Rn. 37). Dieser Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ist unabhängig davon zugrunde zu legen, ob der Ausländer verfolgt oder unverfolgt aus seinem Herkunftsstaat ausgereist ist (BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 - 10 C 25/10 -, juris Rn. 22). Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie - kommt jedoch einem Antragsteller, der vorverfolgt ausgereist ist, eine Beweiserleichterung zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 - 10 C 24.08 -, juris Rn. 18). Ist der Schutzsuchende dagegen unverfolgt ausgereist, muss er glaubhaft machen, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung droht, wenn er in sein Heimatland zurückkehrt.

Gemessen an diesen Maßstäben ist die Beklagte verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Die Kläger haben glaubhaft gemacht, dass ihm bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung wegen einer Zurechnung zur Gülen-Bewegung droht.

Aktuell liegen auch nach Einschätzung des Auswärtigen Amts deutliche Anhaltspunkte für eine systematische Verfolgung wirklicher oder vermeintlicher Anhänger der Gülen-Bewegung vor, welcher von türkischer Regierungsseite her der Putschversuch im Juli 2016 zur Last gelegt wird (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei (Stand: April 2021) vom 3. Juni 2021; im Folgenden: Lagebericht). Die systematische Verfolgung mutmaßlicher Anhänger der Gülen-Bewegung dauert nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes an. Die Kriterien für die Feststellung der Anhänger- bzw. Mitgliedschaft sind hierbei recht vage. Türkische Behörden (bzw. Gerichte) ordnen Personen nicht nur dann als Terroristen ein, wenn diese tatsächlich aktives Mitglied der Gülen-Bewegung sind, sondern auch dann, wenn diese z. B. lediglich persönliche Beziehungen zu Mitgliedern der Bewegung unterhalten, eine von der Bewegung betriebene Schule besucht haben oder im Besitz von Schriften Gülens sind. In der Regel reicht nach dem Lagebericht Türkei (Seite 8) das Vorliegen eines der folgenden Kriterien, um eine strafrechtliche Verfolgung als mutmaßlicher „Gülenist“ einzuleiten:

- Nutzen der verschlüsselten Kommunikations-App ByLock;
- Geldeinlage bei der Bank Asya nach dem 25.12.2013;
- Abonnement bei der Nachrichtenagentur Cihan oder der Zeitung Zaman;
- Spenden an den Gülen-Strukturen zugeordnete Wohltätigkeitsorganisationen;
- Besuch Gülen zugeordneter Schulen durch Kinder;
- Kontakte zu Gülen zugeordneten Gruppen/Organisationen/Firmen (inkl. abhängige Beschäftigung).
- Teilnahme an religiösen Versammlungen der Gülen-Bewegung.

Es muss davon ausgegangen werden, dass eine Person, welche der türkische Staat der Gülen-Bewegung zurechnet, in der Türkei mit systematischen asylerblicklichen Verfolgungshandlungen rechnen muss. Ob bereits eine vermutete Gülen-Anhängerschaft ausreicht, wegen Terrorverdachts inhaftiert zu werden, hängt vom Einzelfall und den plausibel geltend gemachten Ansatzpunkten ab, die aus Sicht des türkischen Staats eine solche Zurechnung tragen würden. Gülen-Anhänger werden wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung angeklagt. Zusätzlich können sie noch wegen Terrorfinanzierung, Leitung bestimmter Gruppierungen, als Imame der Armee, Polizei, usw. angeklagt werden. Die Höchststrafe ist lebenslänglich. Mehrere Delikte (z.B. Mitgliedschaft

in einer terroristischen Vereinigung, Finanzierung, Mord, etc.) können gleichzeitig angeklagt werden, eventuell verhängte Freiheitsstrafen werden zusammengerechnet (BFA, Länderinformationsblatt Türkei vom 18. Oktober 2018, S. 14).

Die Kläger haben nach diesen Maßstäben im Fall ihrer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung wegen einer Zurechnung zur Gülen-Bewegung zu befürchten.

Die Kläger haben nachgewiesen, dass sie in der Türkei Mitglied der Gülen-Bewegung gewesen sind. Sie sind während ihres Studiums (der Kläger zu 1) hat ██████████ studiert, die Klägerin zu 2) ██████████ Kontakt zu der Bewegung erlangt. Sie haben in Studentenwohnheimen der Gülen- Bewegung gewohnt (was nach der Einschätzung des Gerichts für sich genommen nicht ausreicht, um einen politischen Verdacht der türkischen Sicherheitskräfte zu begründen) und sich dann ehrenamtlich für die Bewegung engagiert, zum Beispiel durch Erteilung von Nachhilfeunterricht, Organisation von Spaziergängen und weiteren Freizeitbetätigungen. Sie haben ein Konto bei der Bank Asya geführt; entsprechende Kontoauszüge wurden vorgelegt. Dieses friedliche soziale Engagement der Kläger in der Türkei hat dazu geführt, dass in der Türkei gegen sie Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden wegen des Verdachts, Mitglied in einer Terrororganisation zu sein. In das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden sind die Kläger insbesondere durch die Aussagen von Personen geraten, die im Rahmen der gegen sie geführten Ermittlungen in der Türkei durch die türkischen Polizei- und Justizbehörden eine Vielzahl von Personen aus dem Gülen-Umfeld denunziert haben, darunter die Kläger.

All dies haben die Kläger gegenüber dem Gericht durch die Vorlage eines Konvoluts an Schriftstücken nachgewiesen, die unmittelbar oder mittelbar die gegen sie in der Türkei geführten Ermittlungsverfahren betreffen. Darunter befinden sich auch Auszüge aus dem Schriftverkehr mit dem von ihnen in der Türkei beauftragten Rechtsanwalt. Außerdem hat sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung unmittelbar einen Eindruck von den gegen die Kläger anhängigen Ermittlungsverfahren verschafft, als sich die Kläger in Anwesenheit des Gerichts über ein Laptop und unter Verwendung ihrer Passwörter in eDevlet eingeloggt und über einen Link zum Datenbanksystem der türkischen Justiz UYAP sie betreffende Dokumente aufgerufen haben, die dort hinterlegt waren.

Der Kläger kann im Fall einer Rückkehr in die Türkei nicht mit einem fairen rechtsstaatlichen Strafverfahren rechnen, so dass die gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht lediglich der jedem Staat grundsätzlich zustehenden Strafverfolgung dienen, sondern der Verfolgung vermeintlicher Regimegegner i. S. des § 3 i.V.m. § 3a Abs. 2 AsylG in Gestalt einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Strafverfolgung oder Bestrafung („FETÖ“). Von Seiten des Europarates und der Europäischen Union wurden der Türkei in den letzten Jahren regelmäßig Rückschritte im Bereich der Rechtstaatlichkeit attestiert. Die Notstandsdekrete und Gesetzgebungstätigkeit der Regierung im Zuge der Auseinandersetzung mit der Gülen-Bewegung im Nachgang des (vermeintlichen) Putschversuchs vom 15. Juli 2016 haben dazu geführt, dass die Unabhängigkeit der Justiz weiter erheblich eingeschränkt wurde. Die Massenentlassungen innerhalb der Justiz haben dort zu Kapazitätsengpässen geführt. In großem Umfang wurden erfahrene Richter und Staatsanwälte durch unerfahrenes Personal ersetzt, was die Aussicht auf ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren einschränkt. Zudem ist davon auszugehen, dass sich der auf die Justiz ausgeübte politische Druck seit dem Putschversuch deutlich verstärkt hat. Die Unabhängigkeit der Justiz ist in der Verfassung verankert (Art. 138). Für Entscheidungen u.a. über Verwarnungen, Versetzungen oder den Verbleib im Beruf ist der Rat der Richter und Staatsanwälte (HSK, vorher Hoher Rat HSYK) unter Vorsitz des Justizministers zuständig. Bereits durch ein am 15. Februar 2014 verabschiedetes Reformgesetz war der HSYK einer stärkeren Kontrolle des Justizministers unterstellt und damit in seiner Unabhängigkeit deutlich eingeschränkt worden. Ein nicht unerheblicher Teil des Justiz-Personals (insgesamt 14.993) wurde in den letzten Jahren ausgetauscht. Seit dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 wurden 4.166 Richter und Staatsanwälte entlassen. Seitdem kann in politischen Strafverfahren wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der PKK, DHKP-C und Gülen-Bewegung (im offiziellen türkischen Sprachgebrauch „FETÖ“) nur noch sehr eingeschränkt von einer unabhängigen Justiz ausgegangen werden. Neben den Massenentlassungen von Richtern und Staatsanwälten wurden einzelne Richter nach kontroversen Entscheidungen suspendiert oder (straf)versetzt, woraufhin andere Richter gegen die gleichen Angeklagten zum „richtigen“ Ergebnis kamen (vgl. Lagebericht, Seite 12 ff; BFA, Länderinformationsblatt Türkei vom 18.10.2018, S. 23 ff.).

Auch wenn das türkische Recht die grundsätzlichen Verfahrensgarantien im Strafverfahren sichert, so sind, anders als bei Fällen von allgemeiner Kriminalität, in Verfahren mit politischen Tatvorwürfen bzw. Terrorismusbezug unabhängige Verfahren kaum bzw. zumindest nicht durchgängig gewährleistet. Grundsätzliche Probleme werfen auch die Verhaftungswellen gegen Rechtsanwälte auf, die wegen „FETÖ“-Verdachts Angeklagten beistanden und teils deswegen selbst verhaftet wurden. Angeklagte in diesen Verfahren

wegen „Terrorismus“-Verdachts haben Schwierigkeiten, überhaupt noch vertretungsbereite Rechtsanwälte zu finden (vgl. Kamil Taylan, Gutachten an das VG Magdeburg vom 5. November 2017, S. 14 ff.)

Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Kläger wegen eines Terrorverdachts („FETÖ“) – anders als vielleicht allgemeiner Kriminalität Tatverdächtige – nicht mehr mit einem rechtsstaatlichen Verfahren rechnen können, da einerseits die Unabhängigkeit der Justiz durch die Entlassungswellen massiv gemindert wurde, andererseits die Chance, auf vertretungsbereite Anwälte als Strafverteidiger zu treffen, wegen der Verhaftungswellen gegen Rechtsanwälte ebenfalls nicht mehr gewährleistet ist.

Soweit das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid ausführt, das Nichterscheinen der Kläger auf dem Polizeirevier sei offensichtlich ohne Folgen geblieben, es sei nicht nach ihnen gesucht worden und sie hätten weiterhin am öffentlichen Leben teilnehmen und ihren Beruf nachgehen können, so ist die Einschätzung, die Kläger könnten unbehelligt in der Türkei leben, durch die vorgelegten Dokumente widerlegt. Im Übrigen hat das Bundesamt die Ausführungen der Kläger im Rahmen der persönlichen Anhörung nur selektiv wiedergegeben. So hat die Klägerin vor dem Bundesamt auch ausgesagt, dass sie ohne Anmeldung in der Wohnung gelebt haben, dass sie Ankara nicht verlassen, nicht einmal zu Familienangehörigen in andere Städte reisen konnten, weil sie die Ausweiskontrollen gefürchtet hätten. Ihr Mann habe ohne jede Versicherung gearbeitet. Diese Einlassungen lassen nicht den von dem Bundesamt gezogenen Schluss darauf zu, die Kläger hätten ohne Probleme weiterhin in der Türkei am beruflichen und sozialen Leben teilnehmen können.

Die Kläger haben mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit als Gülen-Anhänger deshalb in Anknüpfung an ihre (und sei es auch nur „vermeintliche“) politische Überzeugung als Verfolgungsmerkmal durch den türkischen Staat eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten, Ihnen ist die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Da den Klägern ein Anspruch auf Flüchtlingsschutz zukommt, braucht über die gegenüber § 3 AsylG nachrangigen Gewährleistungen des § 4 AsylG und des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG, deren Zuerkennung auch nur hilfsweise beantragt wurde, nicht mehr entschieden zu werden. Die weiteren negativen Entscheidungen wie die Abschiebungsandrohung und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG sind daher ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 ZPO.1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO - aktive Nutzungspflicht -). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

q.e.s.



Beglaubigt
Hannover, 07.02.2023



Justizangestellte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle